

S a m m l u n g

der

G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n

für das Königreich Sachsen.

4^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 7.) V e r o r d n u n g,

die Form der Communication zwischen den städtischen Verwaltungs-,
Polizei- und Gerichts-Behörden betreffend;

vom 15ten Januar 1833.

Um in denjenigen Städten, in welchen die allgemeine Städte-Ordnung eingeführt worden ist, und noch zur Anwendung gelangen wird, wo daher, nach den Bestimmungen derselben, die städtische Verwaltung, die Polizei- und Justiz-Pflege von einander getrennt sind, für die Fälle, wo diese verschiedenen Behörden einander um Assistenz in den wechselseitigen Geschäften anzugehen, oder sonst gegenseitig Anträge zu machen haben, unnöthigen und kostspieligen Förmlichkeiten zu begegnen, auch im Wesentlichen die erforderliche Gleichförmigkeit des Verfahrens herzustellen, wird, mit Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit Höchster Genehmigung, hierdurch verordnet:

1.

Die städtischen Verwaltungs-, Polizei- und Gerichts-Behörden haben in allen Fällen, wo nicht besondere Verhältnisse ein ausführlicheres Communicat erforderlich machen, mithin, wenn es nicht auf umständlichere Auseinandersetzung eines Sach- und Rechts-Verhältnisses, auf Deduction oder Widerlegung verschiedener, einander entgegenstehender Meinungen über die Bewandniß einer Sache, oder auf Motivirung einer Resolution, sondern nur auf einfache Eröffnung eines Antrags, z. B. wegen Abhörnung eines Zeugens, Einziehung von Erkundigungen, Ertheilung einer Auskunft, Vollstreckung einer bereits zuerkannten Strafe, Einbringung von Kosten und dergleichen ankommt, unter sich nur durch Mittheilung der Originalacten, zu welchen eine den Grund und Zweck des Antrags andeutende Registratur zu bringen ist, zu communiciren.

1833.